

Das Wirrwarr mit den Abschleicherlisten

Die USA wollen wissen, welche US-Kunden wie viel Geld von Bank A in der Schweiz auf Bank B überwiesen haben. Wenn das nur so einfach wäre, wie es tönt.

02.08.2013



Die Banken tun sich schwer, bei den Abschleichern den Durchblick zu kriegen: Verschiedenfarbige Glasscheiben vor dem Credit-Suisse-Sitz am Paradeplatz

Seit drei Wochen herrscht emsiges Treiben zwischen den Rechtsabteilungen von Banken mit Niederlassung in der Schweiz. Sie schicken einander Tausende von Kundennamen, Angaben und Summen von überwiesenen Geldern mutmasslicher US-Kunden, als ob das Bankgeheimnis nicht mehr gälte. Der Anlass: Zwölf Finanzinstitute, darunter **Credit Suisse**, (CSGN 27.8 2.24%) **Zürcher Kantonalbank**, **Julius Bär**, (BAER 42.79 1.78%) **HSBC**, (HSBA 88.8 0.40%) **Pictet**, stellen Abschleicherlisten (Leaver-Listen) zusammen, um sie den USA im August oder September zu überweisen. Dies haben diverse Banken bestätigt.

Der Austausch ist legal. Wenn etwa ein US-Kunde der ZKB Überweisungen an die Liechtensteinische Landesbank (LLB) tätigte, ist der Kunde und sein Konto auch der Empfängerbank bekannt. In dem Falle hat die ZKB die LLB in diesen Tagen mit einem Schreiben beglückt, worin steht, dass ihr US-Kunde X die Summe Y während des Zeitraums Z an das Konto A des Kunden B der Landesbank überwiesen hat und dass sie beabsichtigt, diese Daten demnächst unter Schwärzung der Kundennamen an die US-Justizbehörde auszuliefern.

Die Banken nennen diese Briefe Notifikationen. Deren Inhalte schaffen den benachrichtigten 200 Banken Probleme. «Wir müssen überprüfen, ob die Angaben stimmen und ob es sich um eine US-Person im Sinne des Gesetzes handelt.» Das sei alles andere als einfach, sagt der Chefjurist einer Bank, der unter Wahrung der Anonymität Einblick gewährte. «Zweitens müssen wir durchsetzen, dass diese Information bei Unstimmigkeiten und Zweifeln gestrichen wird.» Dies hänge stark vom Goodwill der Senderbank ab. Und drittens müsse die Empfängerbank abschätzen, welche Konsequenzen eine korrekte Meldung an die USA haben könnte.

Geheime Einsprachefristen

Ein Problem ist, dass die Empfängerbanken offenbar die Bedingungen zum Datenaustausch nicht erhalten. «So ist es für uns schwierig, abzuschätzen, was rechtlich gilt.» Etwa bei den

Fristen. «Einzelne Banken räumen eine Behandlungsfrist von nur 2 bis 3 Tagen ein. Einige von ein bis zwei Wochen, andere 20 Tage». Was gilt, ist geheim. Das zuständige Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF lehnt eine Klärung ab. «Über den Inhalt der Einzelbewilligungen geben wir keine Auskunft. Solche Entscheide sind vertraulich.»

Beharrt eine Senderbank auf der Angabe einer Transaktion, so muss sie der Empfängerbank eine Nachfrist für ein allfälliges gerichtliches Vorgehen einräumen. «Aus den Notifikationen geht aber nicht hervor, wie lange diese Nachfrist dauert», sagte der Chefjurist.

Unklarheit herrscht auch bei den Selektionskriterien. Die USA wollen herauszufinden, wohin angelegtes Geld nach einer Kontosaldierung überwiesen wurde. Darum heissen die Listen Leaver-Listen. Doch in Realität selektieren Senderbanken auch Überweisungen für die Bezahlung von Rechnungen etwa von Hotels, Galerien oder Anwälten, sagen mehrere Quellen. «Solche Überweisungen haben mit der Saldierung eines Kontos nichts zu tun», sagt der Chefjurist, sie gehörten auf keine Leaver-Liste. Sonst komme ihr Kunde, an den das Geld überwiesen wurde, zu Unrecht automatisch «unter Verdacht». Dies gelte auch für Nichtamerikaner, an die ein US-Kunde überwiesen habe. Mangelnde Selektion könne absurde Folgen haben. «In einem allfälligen Amtshilfeverfahren für die Herausgabe von Kundendaten müsste unser Kunde dann seine Unschuld beweisen», so der Bankjurist.

In rechtsstaatlichen Verfahren müsse die Strafbehörde die Schuld beweisen. Man habe bei Senderbanken daher interveniert. «In Einzelfällen bestätigte die Senderbank, dass die Transaktion von der Leaver-Liste gestrichen wurde.»

Eine der zwölf Senderbanken verwendet als Kriterium «alle Transaktionen der vergangenen 90 Tage vor einer Kontoschliessung» einer US-Person, die zwischen 2009 bis 2012 stattfand. Andere wiederum speichern Transaktionen, die Jahre zurückliegen. Einige erfassen Beträge nur ab einer gewissen Höhe, etwa 50'000 Dollar, andere registrieren irritierend tiefe Beträge. «Es ist keine Methodologie bei Selektionskriterien erkennbar», sagt der Sprecher einer weiteren Empfängerbank. Das beim Bund involvierte SIF will sich zu den Selektionskriterien nicht äussern. Entscheidend sei nur, dass betroffene Banken mit den USA kooperieren können.

Ambühl optimistisch

Je prekärer die Information, desto grösser die Furcht. Angefragte Empfängerbanken hoffen, dass der Bundesrat sich mit dem US-Justizdepartement auf einen Plan B einigt. Wichtig wäre, dass US-Programme für die übrigen Banken in der Schweiz lanciert werden, um die Vergangenheit zu regeln. «Insbesondere soll die Schweiz erreichen, dass die Bussen in Relation zum Verschuldensgrad stehen», so ein Bankensprecher. Wo die Verhandlungen stehen, war bisher nicht zu erfahren. «Die Gespräche über eine gemeinsame Erklärung und damit verbunden das Starten des US-Programms sind noch im Gange», gab sich SIF-Sprecher Mario Tuor optimistisch.

Anders der erwähnte Chefjurist. Er äusserte die Befürchtung, dass «der ganze politische Prozess zum Erliegen» komme. Die USA seien schon heute in der Lage, einen Grossteil der an der Beihilfe zur Steuerhinterziehung beteiligten Banken zu identifizieren. «Die USA haben das Interesse an Programmen verloren», befürchtet er und sagt ein Scheitern der Verhandlungen voraus. (Tagesanzeiger.ch/Newsnet)